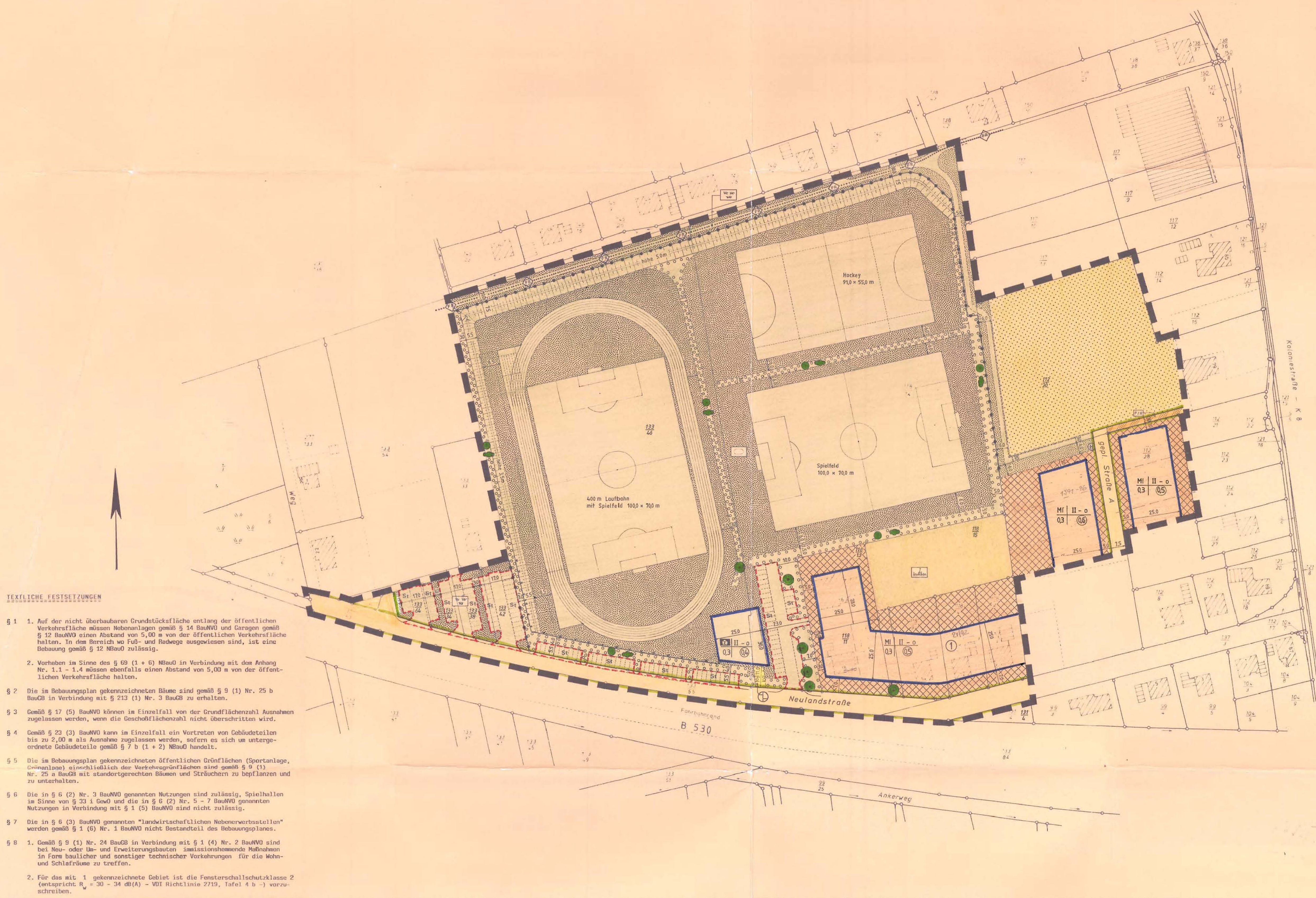




- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. In dem Bereich wo Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bebauung gemäß § 12 NBauO zulässig.
 2. Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 6) NBauO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten.
 3. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauO in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauO zu erhalten.
 4. Gemäß § 17 (5) BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschwindigkeitszahl nicht überschritten wird.
 5. Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vorhaben von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauO handelt.
 6. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen (Sportanlage, Grünanlage) einschließlich der Verkehrsgrünflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauO mit standortgerechten Bäumen und Strüchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
 7. Die in § 6 (2) Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungen sind zulässig, Spielhallen im Sinne von § 33 i GemO und die in § 6 (2) Nr. 5 - 7 BauNVO genannten Nutzungen in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig.
 8. Die in § 6 (3) BauNVO genannten "landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen" werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 9. 1. Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauO in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind bei Neu- oder Um- und Erweiterungsbauten immissionshemmende Maßnahmen in Form baulicher und sonstiger technischer Vorkehrungen für die Wohn- und Schlafräume zu treffen.
 2. Für das mit 1 gekennzeichnete Gebiet ist die Fensterschallschutzklasse 2 (entspricht $R_w = 30 - 34$ dB(A) - VDI Richtlinie 2719, Teil 4 b -) vorzuschreiben.

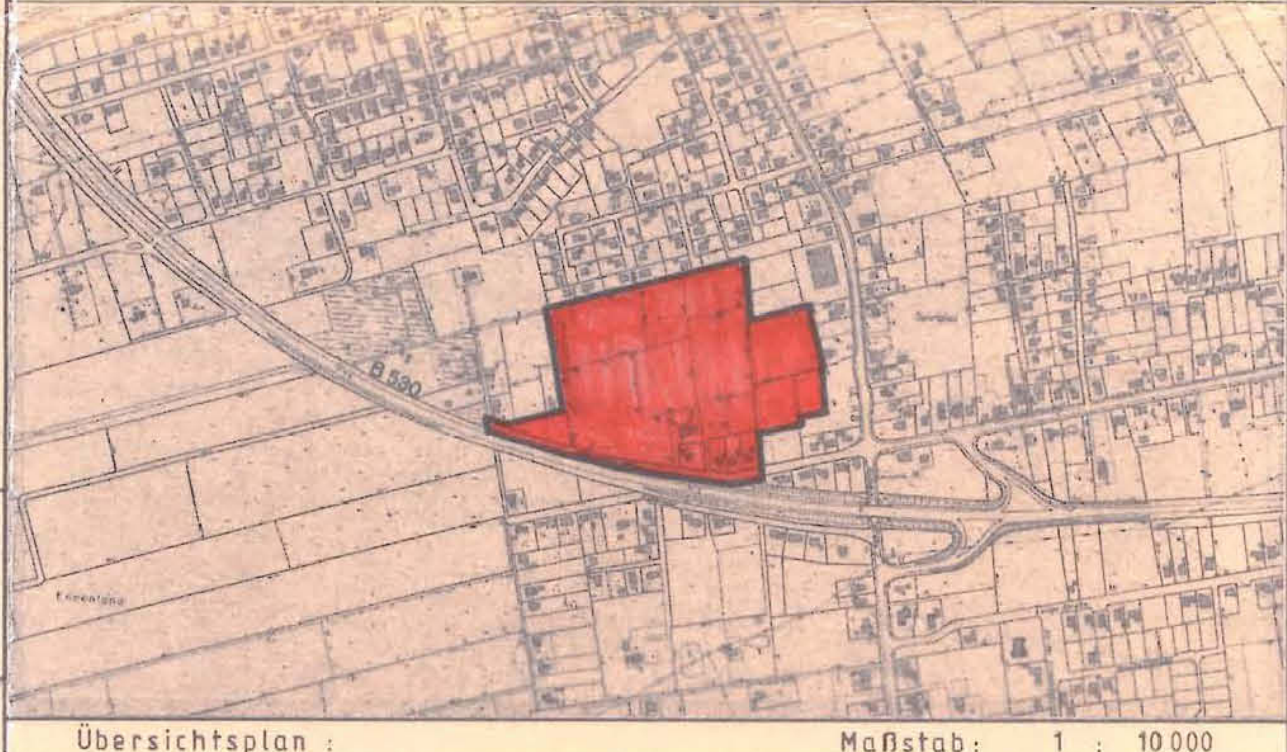
PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauO

	Mischgebiet
	zweckgebundene Bebauung - Sportheim -
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,3	Grundflächenzahl
0,4	Geschossflächenzahl
0	offene Bauweise
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie
	örtliche Hauptwege z.B. Fuß- u. Radweg
	Öffentliche Grünfläche
	Sportanlage
	Grünanlage
	zu erhaltender Baumbestand
	Flächen für Aufschüttungen
	Lärmschutzwand
	Flächen für Versorgungsanlagen
	Pumpstation
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Bäume
	Sträucher
	Stellplätze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des Bebauungsplangebietes
	überbaubare Grundstücksfläche
	Private Grünfläche
	Garten
	landwirtschaftliche Nutzfläche
	Ballfangzaun 4,00 m hoch

Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1977	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	Gemarkungsgrenze	20,0	Maßzahl
	Flurstücksgrenze		Hydrant
	Flurstücksnummer		
	vorhandene Gebäude		



Gemarkung Veenhusen Flur 3 Maßstab: 1 : 1000 Planunterlage Angefertigt: Leer, den 18.10.1967 Schneider Offiziell best. Verm. Ing.

PRÄAMBEL AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUEGENTZWECKES (BAUG) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BBLG. 1.5.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVLG. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.1986 (NDS. GVLG. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. V 20 / BEBAUUNGSPLAN NR. V 20 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. MOORMERLAND, DEN 3. APRIL 1989 BÜRGERMEISTER GEMEINDEVORSTAND VERFAHRENSVERMERKE VERTEILUNGSVERMERKE: FLURKARTENWERK, FLUR 3, MASSTAB 1 : 1000 ERLAUBNISVERMERKE: VERTEILUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER / VERMESSUNGSBÜRO SCHNIDLER AM 22.11.1989 433 86 06 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETRAUMATISCHEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 28.12.1987), DIE SICH HINZUSÄTZLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. LEER, DEN 25.4.1989	DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. MÄRZ 1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. V 20 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 9. NOV. 1987 ORTSÜBILIC BEKANNTGEMACHT. MOORMERLAND, DEN 3. APRIL 1989 GEMEINDEVORSTAND DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. SEPT. 1988 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. NOV. 1988 ORTSÜBILIC BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17. NOV. 1988 BIS 19. DEZ. 1988 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MOORMERLAND, DEN 3. APRIL 1989 GEMEINDEVORSTAND DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. OKT. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. OKT. 1989 ORTSÜBILIC BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. OKT. 1989 BIS 15. NOV. 1989 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND	DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. OKT. 1989 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. OKT. 1989 ORTSÜBILIC BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. OKT. 1989 BIS 15. NOV. 1989 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 15. OKT. 1989 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. LEER, DEN 15. OKT. 1989	DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHRT. DER ANZEIGEVERFAHRENSBESCHLUSS IST GEMÄß § 11 (3) BAUGB BEKANNTGEMACHT. RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN / BEBAUUNGSPLAN NR. V 20 BEBAUUNGSPLAN(ES) IST GEMÄß § 12 BAUGB IM AMTSLICHT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM 15. OKT. 1989 BEKANNTGEMACHT WORDEN. RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES / BEBAUUNGSPLAN NR. V 20 BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES / BEBAUUNGSPLAN NR. V 20 BEBAUUNGSPLANES SIND KEINE VERLETZUNGEN DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN. MOORMERLAND, DEN 15. OKT. 1989 GEMEINDEVORSTAND
---	---	---	---

GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. V 20
- Ortschaft Veenhusen -

Aufgestellt: Moormerland, den 10. Dezember 1987
GEMEINDE MOORMERLAND
- Baumt -

Bearbeitet: 17.04.1989 04.11.1988 09.12.1987
Gezeichnet: 17.04.1989 04.11.1988 09.12.1987